

GESUNDHEITS-/SOZIALWIRTSCHAFT AKTUELL

2. Januar 2018

Neues Chancen-Risiko-Profil in der Eingliederungshilfe durch das BTHG

Für viele Leistungserbringer wird die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) komplexe strategische, fachliche und organisatorische Herausforderungen mit sich bringen. Es besteht zwar noch viel Gestaltungsspielraum auf Länderebene und auf Ebene der örtlichen und überörtlichen Träger. So sind die am 31.12.2017 für die Eingliederungshilfe vereinbarten Vergütungen (Pauschalen und Investitionsbeträge) weiter gültig (bis Ende 2019), können aber auf Verlangen einer Partei neu verhandelt werden. Dennoch müssen sich die Leistungserbringer frühzeitig auf wesentliche Änderungspunkte vorbereiten. Die vorliegende Ausarbeitung gibt einen Überblick über wesentliche Handlungsfelder der Anbieter.

Refinanzierung für Angebote des gemeinschaftlichen Wohnens

Bei Menschen mit Behinderungen, welchen ein *persönlicher Wohnraum* und zusätzliche Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen (ehemals „vollstationäre Einrichtung“), greifen neue Regelungen für die Finanzierung der Unterkunft. Sofern die Leistungsberechtigten in einer eigenen Wohnung leben, gelten weiterhin die Vorschriften wie heute im ambulanten Bereich.

Ob eine Wohnung vorliegt, richtet sich maßgeblich nach den jeweiligen Bestimmungen der Baugesetze/Bauordnungen der Länder. Das heißt der Gesetzesbegründung nach, dass die Baugenehmigungsbescheide, insbesondere bei Wohngemeinschaften, ein Indiz dafür sein können, ob eine Wohnung oder eine besondere Wohnform vorliegt. Auf die heimrechtlichen Vorschriften ist dbzgl. grundsätzlich nicht abzustellen.

Anbieter von *persönlichem Wohnraum* können den Regelbetrieb künftig hauptsächlich über die Leistungen der Grundsicherung und des Wohngeldes refinanzieren, die dem Leistungsberechtigten zustehen. Die Fachleistungen werden gesondert (über die Eingliederungshilfe) erstattet. Des Weiteren steht dem Leistungsberechtigten persönliches Budget in Form des Regelbedarfssatzes nach SGB II und SGB XII (derzeit 368 €) zu, mit dem alle übrigen Kosten und individuellen Ausgaben zu decken sind und der ihnen unmittelbar überwiesen wird.

Für die Mietkostenerstattung werden die durchschnittlichen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes entsprechend den üblichen Mietpauschalen der örtlich zuständigen Sozialhilfeträger als Maßstab genommen. Zuzüglich der Wohnnebenkosten und anderer Kosten (z.B. Instandhaltung persönlicher Räume, Strom, Telekommunikation usw.), kann diese Vergleichsmiete um bis zu 25% über-

schritten werden. Sollten die Mietaufwendungen für den Leistungsberechtigten über dieser um 25% erhöhten Miete liegen, so hat der Leistungsberechtigte gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe und nicht gegenüber dem Sozialhilfeträger einen Anspruch auf Übernahme der noch offenen Differenz.

Der Investitionsbetrag wird in der Vergütungsvereinbarung mit dem Sozialhilfeträger festgelegt. Die Zusammensetzung der Investitionsbeträge sowie alle weiteren Kostenarten und –bestandteile müssen in den Rahmenverträgen zur Erbringung von Leistungen detailliert abgegrenzt werden. Denkbar ist also, dass die Investitionsbeträge künftig aus den Mietkostenzuschüssen bezahlt werden müssen. Der Differenzbetrag zwischen bisherigem und künftigem Investitionsbetrag wird ggf. von der Maßnahmenpauschale durch die Eingliederungshilfe übernommen. Doch welche Anlagen und Gegenstände tatsächlich anerkannt werden und wie lange der Differenzbetrag gewährt wird, steht aktuell noch nicht fest. Dies führt zu einer starken Unsicherheit ob der künftigen Refinanzierbarkeit von Investitionsprojekten insbesondere bei Neubauten.

Handlungsbedarf für Leistungsanbieter

- Zunächst müssen die Flächen der Gebäude nach Wohn- und Fachleistungsflächen aufgeteilt werden. Nachvollziehbare Verteilungsschlüssel bei gemischter Flächennutzung sind zu entwickeln. Auch die Nebenkosten sind entsprechend aufzuteilen.
- Nach Abgrenzung der Gesamtkosten und der Ermittlung neu anfallender Kosten und Risiken ist eine kostendeckende Miete mit Risikoaufschlag für z.B. nicht durchgeführte Instandhaltungen, Forderungsausfälle usw. zu berechnen. Der ermittelte Mehrbedarf ist dem Sozialhilfeträger vorzulegen.
- Die Preisfestlegung für die im Regelsatz enthaltenen sowie darüber hinaus gehende Leistungen sollte frühzeitig erfolgen. U. a. ist das notwendig im Vorfeld des Gesamtplanverfahrens, bei dem beraten und verbindlich festgehalten wird, welcher Anteil vom Regelsatz zur Deckung des Bedarfs an Leistungen benötigt wird und welcher Betrag als Barmittel verbleibt.
- Etablieren einer effektiven Budgetverwaltung (operatives Controlling)
- Anschaffung effektiver EDV-Systeme und ggf. Beauftragung externer Abrechnungsdienstleister, um die Verwaltung schlank zu halten

Während derzeit Leistungsträgerverbände und andere Akteure gemeinsame Vorlagen für Kostenzuordnungen etc. erstellen, verfügen viele örtliche Sozialhilfeträger bislang noch nicht über die nötigen Ressourcen und Kenntnisse für eine schnelle Abwicklung der Anträge.

Arbeiten außerhalb der etablierten Werkstätten

Leistungen im Berufsbildungs- und im Arbeitsbereich können künftig auch durch andere Leistungsanbieter ohne Zulassung als Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) angeboten werden.

Zudem haben Menschen mit Behinderungen über das neue Budget für Arbeit bessere Chancen den Leistungsanbieter zu wechseln oder eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufzunehmen. Es umfasst einen zeitlich unbefristeten Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber sowie die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz. Ersterer beträgt bis zu 75 % des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts. Durch die jedes Jahr vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales neu erarbeitete „Bezugsgröße“ ist dieser Betrag gedeckelt (1.190 € in 2017).

Möglich ist, dass Bildungsträger und-/ oder Träger von Berufsbildungs-, Berufstrainings- und Berufsförderungszentren in den Arbeitsbereich eintreten. Auch andere soziale Einrichtungen wie Pflegeeinrichtungen könnten diese geförderte Beschäftigungsmöglichkeit in Betracht ziehen. Damit würde eine neue Wettbewerbssituation für die etablierten Anbieter entstehen.

Handlungsbedarf für Leistungsanbieter

- Die Angebotsstrukturen im Arbeitsbereich sind ggf. weiterzuentwickeln bzw. den Anforderungen der Klientel anzupassen. Veränderungen in der Belegungsstruktur sollten frühzeitig erkannt werden.
- Es ist notwendig, vorhandene Produktionsbereiche hinsichtlich der Rentabilität und der Zukunftsfähigkeit zu analysieren und zu bewerten. Die Möglichkeit, sich mit Arbeitsangeboten auf dem ersten Arbeitsmarkt zu positionieren, sollten auch etablierte Leistungserbringer durchdenken.
- Der Berufsbildungsbereich sollte eigenständig profiliert und damit zukunftssicher aufgestellt werden (z.B. eigene Räume außerhalb der WfbM, eigenes Logo etc.).
- Es ist zu prüfen, ob es ggf. Kooperationen und strategische Partnerschaften für den Berufsbildungsbereich gibt (z.B. mit Firmen, Bildungsträgern, Agentur für Arbeit etc.).

Eingliederungshilfe an der Schnittstelle zur Pflege

In stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung bezahlen Pflegekassen bislang bis zu 266 € des Heimentgeltes je pflegebedürftigem Bewohner und Monat. Daran wird sich nichts ändern. Allerdings gibt es eine neue Definition für „stationäre Einrichtungen“. Diese stellt hauptsächlich auf den Anwendungsbereich des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) ab, ob der Umfang der Versorgung durch Leistungserbringer einer stationären Form gleicht.

Im ambulanten Wohnen beteiligen sich die Kassen bis zum Höchstbetrag des jeweiligen Pflegegrades an den Kosten der pflegerischen Versorgung. Die Hilfe zur Pflege wird von der Fachleistung der Eingliederungshilfe umfasst und anschließend von der Sozialhilfe erstattet. Leistungsberechtigte erhalten die Leistungen aller drei Sozialleistungsträger (Eingliederungshilfe, Pflege und Hilfe zur Pflege) aus „einer Hand“. Die Kostenträger sind gefordert, untereinander Vereinbarungen über die Modalitäten der Durchführung der Leistung und der Erstattung zu treffen.

Handlungsbedarf für Leistungsanbieter

- Bei ambulanten Wohngruppen ist zu prüfen, ob sie künftig weiterhin auch von den Pflegekassen in leistungsrechtlichem Sinn als ambulant angesehen werden. Dazu ist ein Abgleich und ggf. die Entwicklung neuer Wohn- und Betreuungsverträge erforderlich.
- Die Konzepte und Vereinbarungen sind hinsichtlich des neuen Leistungsgefüges zu überprüfen und ggf. anzupassen. Gründung, Kauf oder Kooperationen von/ mit Pflegediensten zur Erbringung der gesamten Leistung aus einer Hand können sinnvoll sein.
- Umfang und Ziel der Unterstützungsleistungen sollte genau beschrieben werden. Sie müssen hinsichtlich personeller und sächlicher Ausstattung sowie der vereinbarten Vergütung zu dem vereinbarten Personenkreis passen. Dadurch kann u.a. vermieden werden, dass Einrichtungen finanzielle Verluste erleiden, wenn sie Menschen mit Behinderung mit einem sehr hohen Unterstützungsbedarf aufnehmen.

Fazit für die Anbieter

Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes erfordert bis 2020 einen enormen Kraftakt der Leistungserbringer. Die Splittung der Angebote in gesondert auszuweisende Vermietungs-, Betreuungs- und Verpflegungsleistungen muss vorbereitet werden. Die Preisgestaltung stellt die Anbieter vor erhebliche Herausforderungen, auch weil die Kosten insgesamt wettbewerbsfähig sein müssen. Anbieter von Eingliederungshilfeleistungen stehen künftig nicht mehr im Mittelpunkt der Eingliederungsleistung, sondern die Nachfrager. Die Erfüllung der reinen pädagogischen Arbeit und das zur Verfügung stellen von Wohnraum wird zur Hauptaufga-

be. Für viele „Extras“ wie Fahrzeuge, Overhead-Kosten und Servicekosten fehlt künftig die Refinanzierung. Die Leistungsberechtigten wiederum können sich ihre Leistungen überall aussuchen. Das führt dazu, dass Einnahmen weniger planbar für die „Vermieter“ werden und deren Risiken steigen.

Alle Mitarbeiter sollten zur Vorbereitung frühzeitig über die neuen Regelungen informiert und in der Lage sein, die Leistungsberechtigten zu beraten und Vertrauen zu schaffen. Insgesamt sind gut organisierte und finanziell eigenständige Träger mit neu justiertem Leistungskatalog und optimierter Versorgungskette im Vorteil. Die Kapazitäten im Controlling und im Marketing müssen aufgestockt werden. Die EDV-Systeme sollten so effizient eingesetzt werden können, dass Abrechnungs- und Verwaltungsmodalitäten schlank gelöst werden. Dies erfordert entweder Investitionen in den internen Aufbau einer solchen Infrastruktur oder den Einsatz von externem Know-how.

Vor dem Hintergrund dieser Herausforderungen ist nicht auszuschließen, dass die Branche der Eingliederungshilfe vor einer Konsolidierungs- und Konzentrationsphase steht.

Impressum

Bank für Sozialwirtschaft
Aktiengesellschaft
Wörthstraße 15 – 17
50668 Köln

Registereintrag für den Sitz Köln
Handelsregister des Amtsgerichts Köln
Registernummer HRB 29259

Registereintrag für den Sitz Berlin
Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg
Registernummer: HRB 64059
Umsatzsteuer-ID: DE 136634199

Vorstand

Prof. Dr. Harald Schmitz (Vorsitzender)
Thomas Kahleis | Oliver Luckner

Aufsichtsratsvorsitzender

Dr. Matthias Berger

Autor

Nurcan Karapolat (v.i.S.d.P.)
Wörthstraße 15 – 17 | 50668 Köln
E-Mail n.karapolat@sozialbank.de

Kontakt

Telefon 0221 97356-0
Telefax 0221 97356-219
E-Mail bfs@sozialbank.de

Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sitz Bonn
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Wir sind Mitglied im Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken - BVR und der Sicherungseinrichtung angeschlossen.

Haftung und Copyright

Der vorliegende Bericht enthält Angaben, Analysen, Prognosen und Konzepte, die den Kunden zur unverbindlichen Information dienen. Es handelt sich hierbei um keine juristische oder sonstige Beratung und stellt kein Angebot jedweder Art dar. Eine Gewähr für die Richtigkeit und inhaltliche Vollständigkeit der Angaben kann von uns nicht übernommen werden. Dieses Werk, einschließlich aller seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne schriftliche Zustimmung der Bank für Sozialwirtschaft AG unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.